zur Post am 07.09.10 Dr.

Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister

Gemeinde Barleben • Ernst-Thalmann-Straße 22 • 39179 Barleben

Landkreis Börde
Kommmunalaufsicht
Gerickestraße 104
39340 Haldensleben

Bürgermeister:
Franz-Ulrich Keindorff

Telefon:
+49 39203 60303

Fax:
+49 39203 60404

E-Mail:
Silke.Dobberkau@barleben.de

Datum:
08.2010

Ausführung der Gemeindeordnung
Zulässigkeit der Gewährung gemeindlicher Fördermittel
zum Zwecke der Sanierung von Kirchengebäuden

Sehr geehrte Frau Wendt,

für die Sanierung des Dachstuhls der Barlebener Kirche Peter & Paul werden erhebliche Finanzmittel benötigt. Eine Kostenermittlung geht für den ersten Bauabschnitt von Kosten in Höhe von ca. 370.000,00 Euro aus. Um dieses und andere Bauvorhaben des Kirchenspiels und der Kirchengemeinde zu unterstützen, hat sich in Barleben ein Kirchenbauförderverein gegründet. Der Förderverein hat mit der Kirchengemeinde einen Überlassungsvertrag (Anlage 1) geschlossen, nachdem die Kirche Peter & Paul für einen Zeitraum von 30 Jahren überlassen wird. Auf Grundlage der für gemeinnützige Vereine geltenden Investitionsförderrichtlinie der Gemeinde Barleben (Anlage 2) hat der Förderverein einen Investitionszuschuss in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten, mithin 295.000 € beantragt. Im Jahre 2010 wurde bei allen bisher bewilligten Investitionsförderungen aufgrund der zu Jahresbeginn angespannten Haushaltslage eine Förderquote von 64% durch die Verwaltung empfohlen, dieser Empfehlung ist der Gemeinderat bzw. Hauptausschuss gefolgt. Nachdem im Nachtragshaushalt 2010 das Budget um 300.000 € erhöht werden konnte, sollte dem Gemeinderat am Tage der Beschlussfassung des Nachtragshaushaltes (voraussichtlich am 02.09.10) die als Anlage 3 beigefügte Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden. In der Vorberatung dieser Vorlage im Hauptausschuss am 19.08.10 wurden aus der Mitte des Ausschusses sinngemäß folgende Bedenken geäußert:

1. Nach Nr. 5 der Förderrichtlinie muss der Zuwendungsberechtigte Eigentümer der Immobilie sein. Der Überlassungsvertrag begründet kein Eigentum am Kirchengebäude und kann jederzeit gekündigt werden oder der Verein löst sich auf. Jede Rückforderung geht dann ins Leere.
2. Die Sanierungsarbeiten kommen der Kirchengemeinde unmittelbar zu Gute. Die Kirchengemeinde ist eine öffentliche Körperschaft und kein Verein und somit nicht zuwendungsberechtigt. Wird die Förderrichtlinie somit unzulässig umgangen?

3. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung könnten auch andere Vereine auf diesem Wege die Wertsteigerung nicht eigener (überlassener) Immobilien anstreben und Dritten daraus Vorteile verschaffen.
4. Die Bewilligung des Antrages könnte weitere Förderanträge des Kirchenbaufördervereins nach sich ziehen, da die Komplettsanierung der Kirche weitere Bauabschnitte beinhaltet und im Kirchenspiel weitere sanierungsbedürftige Sakralbauten vorhanden sind.

Bisherige Bemühungen der Gemeinde, der Kirchengemeinde in anderer Weise zu helfen, wie der Gewährung von Darlehen oder dem Abkauf von Bauland, begegneten kirchenrechtlichen Bedenken. Fraglich ist, ob außerhalb jeglicher Förderrichtlinien eine direkte Zuwendung der Gemeinde an die Kirchengemeinde in der Großenordnung von vorerst 300.000 € zulässig ist. Schließlich wird die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben bereits durch Staatsvertrag geregelt. Die Gemeinde darf nur die Angelegenheiten fördern, die zu ihren eigenen Aufgaben gehören. Fraglich ist, ob das in Rede stehende Vorhaben vom Aufgabenbestand der Gemeinde erfasst wird. Bis zur Klärung dieser Fragen hat der Hauptausschuss die Vorlage zurückgestellt.

In Erwartung der Förderung hat der Kirchenbauförderverein die Sanierung des Dachstuhls teilweise begonnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde bewilligt). Bisher hat die Gemeinde laut Förderrichtlinie 3 vergleichbare Angebote gefordert. Muss die Gemeinde im Falle der Gewährung der vollen Fördersumme die Vergabe der Bauleistungen nach dem öffentlichen Vergaberecht verlangen und sollte die Gemeinde geeignete Sicherheiten für den Fall von Rückforderungen verlangen?

Angesichts des ständig steigenden „öffentlichen Drucks" mit dem Argument, „eine Gemeinde wie Barleben könne doch ihre Kirche nicht dem Verfall überlassen", bitte ich um Hilfe bei der Klärung der aufgeworfenen Fragen und um Bestätigung, dass gegen die beantragte Förderung seitens der Kommunalaufsicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

31.08.10

Keindorff

31.8.10 (BiR p. v. Vorgang für BM) V